

Kinderbetreuungskosten in Ihrer Einkommensteuererklärung 2006



Rosbach. Seit dem 1. Januar 2006 enthält das Steuerrecht vier verschiedene Regelungen, nach denen Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden

können. Je nach Lebenssituation der zusammenlebenden Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils sind Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie erwerbsbedingt sind, oder als Sonderausgaben bei privater Veranlassung. Einen Sonderausgabenabzug gibt es auch für sog. Kindergartenkinder zwischen drei und sechs Jahren. Kosten für die Betreuung im Haushalt der Eltern können in bestimmten Fällen im Rahmen der Steuervergünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen geltend gemacht werden. Ohne Altersbegrenzung sind Kinderbetreuungskosten für Kinder abzugsfähig, die an ei-

ner vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007 des 25. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden, die es ihnen nicht erlaubt, sich selbst zu unterhalten.

Dem Steuerpflichtigen, der die Kosten geltend macht, muss Kindergeld (oder ein Kinderfreibetrag) zustehen. Begünstigt sind leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, nicht dagegen Stiefkinder oder Enkel. Das Kind muss im Haushalt des Steuerpflichtigen leben oder mit dessen Einwilligung vorübergehend auswärtig (z. B. in einem Internat) untergebracht sein.

Abzugsfähig sind Aufwendungen für:

- Unterbringung von Kindern in Ganztagspflegestellen, Kinder-

gärten, Kinderheimen, Kinderhorten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten

- Betreuung der Kinder durch Babysitter, Tagesmütter, Wochenmütter, Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Kinderschwestern, Haushaltshilfen soweit sie Kinder betreuen.

- Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht abziehbar.

Egal ob es sich um erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten oder um als Sonderausgaben abzugsfähige Aufwendungen handelt, sind 2/3 der Kosten, maximal 4 000 EUR pro Kind und Jahr, steuerlich abzugsfähig.

Das Gesetz macht hinsichtlich der Höhe der abzugsfähigen Kosten keinen Unterschied zwischen Alleinerziehenden und zusammenlebenden Eltern. Ein alleinerziehender Elternteil kann ebenfalls 4000 EUR geltend machen.

Es handelt sich um einen Jahres-Höchstbetrag, der nicht anteilig gekürzt wird, wenn die Voraussetzungen nicht während des gesamten Jahres vorliegen. Es sind allerdings nur die Kinderbetreuungskosten abzugsfähig, die während des begünstigten Zeitraums entstanden sind.

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie auf meiner Homepage www.kreh.de - Willi Kreh, Steuerberater, Dieselstraße 23, 61191 Rosbach v. d. Höhe, Tel. 06003/91420.